

**STADTWERKE
REUTLINGEN**

UNTERNEHMENSGRUPPE

GLEICH- BEHANDLUNGS- BERICHT

2025



GEMEINSAM MEHR ENERGIE, **GEMEINSAM MEHR BEWEGEN**

Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten an die Bundesnetzagentur

Gleichbehandlungsbericht 2025

Vorgelegt durch



für die

Stadtwerke Reutlingen GmbH

FairEnergie GmbH

FairNetz GmbH und die

Kraftwerk Reutlingen-Kirchentellinsfurt AG

A. Vorbemerkungen	3
B. Unternehmensstruktur.....	3
1. Beteiligungsstruktur Stadtwerke Reutlingen GmbH (Unternehmensgruppe).....	3
2. Aufbauorganisation Stadtwerke Reutlingen GmbH.....	3
3. Aufbauorganisation FairEnergie GmbH	3
4. Aufbauorganisation FairNetz GmbH.....	4
4.1. Gremien.....	4
4.2. Verträge.....	4
5. Aufbauorganisation KRK AG.....	4
C. Netzbetrieb.....	5
D. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG getroffenen Maßnahmen	5
1. Gleichbehandlungsprogramm der Stadtwerke Reutlingen GmbH einschließlich ihrer Beteiligungsunternehmen.....	5
2. Gleichbehandlungsbeauftragte Kontaktdaten	5
2.1. Ansprechpartner für die Beschäftigten.....	6
2.2. Berichtswesen an die Geschäftsführung	6
2.3. Gleichbehandlungsbericht 2024.....	6
3. Maßnahmen zur Sicherung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs.....	6
3.1. Umsetzung der in den Gleichbehandlungsberichten der Vorjahre	6
beschriebenen Maßnahmen zum diskriminierungsfreien Geschäftsbetrieb	6
3.1.1. Geschäftsfahrzeuge	6
3.1.2. Fileserver-Berechtigungskonzept, Prozessprüfung unter Berücksichtigung des § 6a Energiewirtschaftsgesetz	6
3.1.3. Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) zur Digitalisierung der Energiewende.....	6
3.1.4. Anschluss von EEG-Anlagen im Netzgebiet der FairNetz GmbH.....	7
3.1.5. Wasserstoffinfrastruktur	7
3.1.6. Hinweis auf die Entflechtungsbestimmungen in Dienstleistungs-, Liefer-, Werk- und Zeitarbeitsverträgen.....	7
3.2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms / Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse im Berichtsjahr.....	9
3.2.1. Umsetzung des § 14 a EnWG in der Abrechnung.....	9
3.2.2. Kommunale Wärmeplanung.....	9
3.2.3. AS4-Umstellung im Strom	9
3.2.4. Umsetzung Lieferantenwechsel 24/7.....	10
3.2.5. Sonstiges.....	11
3.3. Ausblick weitere Maßnahmen.....	12
4. Schulungskonzept	12
4.1. Mitarbeiterschulung	12
4.2. Weiterbildung der Gleichbehandlungsbeauftragten	12

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 und dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG. Danach ist die Gleichbehandlungsbeauftragte der FairNetz GmbH verpflichtet, einen Bericht über die nach § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG getroffenen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts (Gleichbehandlungsprogramm) zu erstellen, welcher der Regulierungsbehörde bis zum 31. März eines Jahres vorzulegen und in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen ist.

Dieser Bericht wurde von der Gleichbehandlungsbeauftragten der FairNetz GmbH erstellt und der Bundesnetzagentur vorgelegt. Gleichzeitig erfolgte die Veröffentlichung auf der Homepage der FairNetz GmbH unter:

<https://www.fairnetzgmbh.de/de/impressum>

B. Unternehmensstruktur

Dieser Bericht betrifft die Maßnahmen gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts durch die Beschäftigten der Stadtwerke Reutlingen GmbH, der FairEnergie GmbH, der FairNetz GmbH und der Kraftwerk Reutlingen-Kirchentellinsfurt AG (KRK AG).

1. **Beteiligungsstruktur Stadtwerke Reutlingen GmbH (Unternehmensgruppe)**

Im Berichtsjahr 2025 gab es an den Beteiligungsverhältnissen in der Unternehmensgruppe folgende Veränderungen:

Durch die Übertragung des Stromnetzeigentums der KRK AG an die FairNetz GmbH, ist die KRK AG mit 2,4% an der FairNetz GmbH beteiligt.

Siehe Anlage 1: Aufbau- und Beteiligungsverhältnisse,
Stand: 01.10.2025

2. **Aufbauorganisation Stadtwerke Reutlingen GmbH**

Im Berichtsjahr 2025 wurde bei der Stadtwerke Reutlingen GmbH in der Aufbauorganisation um eine Stabstelle „Kaufmännischer Leiter“ erweitert.

Siehe Anlage 2: Aufbauorganisation Stadtwerke Reutlingen GmbH,
Stand: ab 01.04.2025.

3. **Aufbauorganisation FairEnergie GmbH**

Im Berichtsjahr 2025 wurde bei der FairEnergie GmbH in der Aufbauorganisation folgende Änderung vorgenommen:

- Der Bereich 270 wurde erweitert um „Bereichsassistenz“, „Vertriebscontrolling“, „Prozessmanagement“.
- Neu wurde das Referat „Wärmeausbau“ eingegliedert (zwischen Bereich 271/ 274 und 280).
- Dem Bereich 271 wurde „Projektmanagement Digitalisierung“ angegliedert.

Siehe Anlage 3: Aufbauorganisation FairEnergie GmbH
Stand: 01.04.2025.

4. Aufbauorganisation FairNetz GmbH

Im Berichtsjahr 2025 gab es keine Änderungen an der Organisationsstruktur.
Siehe Anlage 4: Aufbauorganisation FairNetz GmbH,
Stand: ab 01.04.2025.

Die FairNetz GmbH wird seit dem 01.01.2025 als „breite Netzgesellschaft mit Netzeigentum“ betrieben. Das Netzeigentum der Elektrizitäts- und Gasnetze wurde von der FairEnergie GmbH und der KRK AG auf die FairNetz GmbH übertragen. Die im Eigentum der FairEnergie GmbH (Verpächter) stehenden Wasser- und Kommunikationsnetze, das Elektrizitätsnetz der Bad Urach Netzgesellschaft GmbH (Verpächter), das Gasnetz der Gemeindewerke Eningen unter Achalm (Verpächter) und das Gasnetz der Stadtwerke Pfullingen (Verpächter) werden von der FairNetz GmbH gepachtet und mit eigener Verantwortung und eigenem Personal betrieben.

4.1. Gremien

Zwischen der FairEnergie GmbH und der FairNetz GmbH wurden die Personenidentitäten Leitender Angestellter, Aufsichtsratsmitglieder und Aufsichtsratsvorsitz ausgeschlossen. Der sich aus dem § 7a Abs. 2 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz ergebende strenge Maßstab für Personen mit Leitungsaufgaben wurde auch bei der Wahl der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und des Aufsichtsratsvorsitzes angewendet.

4.2. Verträge

Für die von der FairNetz GmbH im Unternehmensverbund in Anspruch genommenen Dienstleistungen wurden Dienstleistungsverträge geschlossen. Über den Bereich 180 „Recht und Compliance“ (Stadtwerke Reutlingen GmbH) erfolgt bei Bedarf die Fortschreibung der Dienstleistungsverträge. Ebenso werden diese dabei auf dem aktuellen Stand gehalten. Die vertraglich getroffenen Regelungen gewähren den unabhängigen und diskriminierungsfreien Netzbetrieb durch die FairNetz GmbH.

5. Aufbauorganisation KRK AG

Siehe Anlage 5: Aufbauorganisation KRK AG, Stand: 01.09.2025.

C. Netzbetrieb

Die FairNetz GmbH ist verantwortlicher Netzbetreiber für:

- ein Stromnetz mit rund 3.591 km Gesamtleitungslänge, 128.891 eingebauten Zählern, 54.497 Netzanschlüssen, 830 Umspannstationen und 6 Umspannwerken.
- ein Gasnetz mit rund 1.533 km Gesamtleitungslänge, 35.196 eingebauten Zählern 34.622 Netzanschlüssen und rund 14.000 Regler-Anlagen.
- ein Wassernetz mit 552 km Gesamtleitungslänge, 37.166 eingebauten Zählern, 25.472 Netzanschlüssen und 14 Wasserbehältern.
- Kommunikationsanlagen und Kommunikationsnetze auf der Basis eines Glasfaser- und Kupfernetzes für betriebliche Zwecke.

Am 31.12.2025 waren in der FairNetz GmbH 408 Personen beschäftigt, davon 44 Auszubildende, insgesamt 25 Personen mehr als im Berichtszeitraum des Vorjahres.

D. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG getroffenen Maßnahmen

1. Gleichbehandlungsprogramm der Stadtwerke Reutlingen GmbH einschließlich ihrer Beteiligungsunternehmen

Mit der Veröffentlichung im Intranet am 01.01.2023 trat das überarbeitete Gleichbehandlungsprogramm der Stadtwerke Reutlingen GmbH einschließlich ihrer Beteiligungsunternehmen FairEnergie GmbH, FairNetz GmbH, Kraftwerk Reutlingen-Kirchentellinsfurt AG und Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft GmbH in Kraft. Zeitgleich wurde die Betriebsvereinbarung zum Gleichbehandlungsprogramm überarbeitet und im Intranet veröffentlicht.

Die Stadt Reutlingen als Gesellschafterin an der Stadtwerke Reutlingen GmbH wird bei der Auslegung des § 3 Nr. 38 EnWG nicht als „vertikal integriertes Unternehmen“ berücksichtigt, da es keine kommunalen Mitarbeiter gibt, die im Sinne von § 7a Abs. 5 EnWG „mit Tätigkeiten des Netzbetriebs“ befasst sind.

2. Gleichbehandlungsbeauftragte Kontaktdaten

Gleichbehandlungsbeauftragte
Frau [REDACTED]
Hauffstraße 89
72762 Reutlingen

Telefon: +49 (0) 7121 / 582 - [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@fairnetzgmbh.de

2.1. Ansprechpartner für die Beschäftigten

Die Sprechzeiten der Gleichbehandlungsbeauftragten sind nicht festgelegt. Anfragen und Hinweise können jederzeit, zu den üblichen Bürozeiten, erfolgen. Zur Kontaktaufnahme stehen sämtliche Kommunikationswege zur Verfügung.

2.2. Berichtswesen an die Geschäftsführung

Ein direktes Vortragsrecht der Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Geschäftsführung besteht und wird praktiziert.

2.3. Gleichbehandlungsbericht 2024

Der im letzten Jahr abgegebene Bericht umfasste den Zeitraum 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und wurde am 25.03.2025 in das Portal der BNetzA eingestellt. Bisher erhielten wir weder eine Eingangsbestätigung noch einen Bearbeitungshinweis zum Gleichbehandlungsbericht 2024 von der BNetzA.

3. Maßnahmen zur Sicherung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs

3.1. Umsetzung der in den Gleichbehandlungsberichten der Vorjahre beschriebenen Maßnahmen zum diskriminierungsfreien Geschäftsbetrieb

3.1.1. Geschäftsfahrzeuge

Feststellung:

Im Zuge von Neubeschaffungen und Reparaturen sind 139 Fahrzeuge mit dem FairNetz GmbH Logo gestaltet. Insgesamt sind dem Fahrzeugpool der FairNetz GmbH 165 Fahrzeuge zugeordnet.

3.1.2. Fileserver-Berechtigungskonzept, Prozessprüfung unter Berücksichtigung des § 6a Energiewirtschaftsgesetz

Feststellung:

Vom IT-Dienstleister Stadtwerke Reutlingen GmbH werden Berechtigungen nur noch über Microsoft Active Directory vergeben. Die Fileserverstrukturen sind dort, wo es notwendig war, angepasst worden. Verzeichnisse und Berechtigungen sind - im Sinne des Unbundlings - getrennt. Für 2026 ist der Übergang auf Microsoft 365 (SharePoint) geplant.

3.1.3. Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) zur Digitalisierung der Energiewende

Feststellung:

Seit der Anzeige der Grundzuständigkeit wurden im Netzgebiet der FairNetz GmbH rund 84.674 moderne Messeinrichtungen eingebaut. Der Einbau von modernen Messeinrichtungen ist prozesstechnisch so organisiert, dass die Einhaltung der Ankündigungsfrist von drei Monaten gemäß § 37 Abs. 2 MsbG eingehalten wird.

Die FairNetz GmbH ist in der Rolle des Gateway Administrators tätig. Zur Abwicklung des Messstellenbetriebs wurden von der FairNetz GmbH noch keine Dienstleistungen einem Lieferanten bzw. Messstellenbetreiber angeboten. Über die weitere Entwicklung wird die Gleichbehandlungsbeauftragte informiert.

3.1.4. Anschluss von EEG-Anlagen im Netzgebiet der FairNetz GmbH

Feststellung:

Zum 31.12.2025 waren 14.105 EEG-Anlagen (inkl. 3.068 Balkonkraftwerke) an das Stromverteilnetz der FairNetz GmbH angeschlossen. Davon befinden sich 238 EEG-Anlagen im Mittelspannungsnetz.

Anträge zum Netzanschluss werden diskriminierungsfrei abgearbeitet. Aus Netzkapazitätsgründen konnten im Jahr 2025 in der Niederspannung nicht alle Anlagen mit der angemeldeten Leistung unmittelbar einspeisen. Die FairNetz GmbH bietet deshalb seit Mitte des Jahres 2024 den Anschluss unter Anwendung einer „Nulleinspeisung“ an. Parallel werden Netzausbaumaßnahmen getroffen. In der Mittelspannung konnte für 2 Anlagen der Anschluss nicht vor Umsetzung weiterer Netzausbaumaßnahmen gewährt werden. Die FairNetz GmbH bietet auch seit 2025 eine „Nulleinspeisung und Einspeisebegrenzung“ in der Mittelspannung an. Das Konzept nennt sich PAVE und wird dem Kunden angeboten, wenn keine Volleinspeisung erfolgen kann.

Bei 149 Anlagen ist die EEG-Förderung zum 31.12.2025 ausgelaufen. Die betroffenen Anlagenbetreiber wurden von der FairNetz GmbH im Mai 2025 mit einem Anschreiben, der Kündigung des Vertrages und mit Informationen zur weiteren Vorgehensweise informiert.

3.1.5. Wasserstoffinfrastruktur

Feststellung:

Die FairNetz GmbH ist nicht am Wasserstoffkernnetz angeschlossen und plant, baut und betreibt derzeit keine Wasserstoffnetze.

3.1.6. Hinweis auf die Entflechtungsbestimmungen in Dienstleistungs-, Liefer-, Werk- und Zeitarbeitsverträgen

Feststellung:

Im Rahmen einer Sonderprüfung des Bereiches 180 „Recht und Compliance (Interne Revision)“ wurde im Jahr 2023 festgestellt, dass ein Hinweis auf die Entflechtungsbestimmungen in den meisten Dienstleistungs-, Liefer-, Werk-, und Zeitarbeitsverträgen fehlt. Nach dieser Feststellung wurde ein Projekt mit der Überarbeitung der Einkaufsbedingungen auf Veranlassung des Bereiches 180 „Recht und Compliance“ gestartet. Die Einkaufsbedingungen mit der Passage „19. Unbundling“ wurden im Jahr 2024 erstellt.

19. Unbundling

- 19.1 Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen sämtliche Verhaltensweisen zu unterlassen, die den gesetzlichen Entflechtungsbestimmungen gemäß §§ 6 ff. EnWG und deren Einhaltung durch den Auftraggeber zuwiderlaufen. Zielsetzung der gesetzlichen Entflechtungsbestimmung ist, dass vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen keine Vorteile aus ihrer Tätigkeit als Netzbetreiber selbst oder von verbundenen Unternehmen in wettbewerblichen Tätigkeitsbereichen ziehen dürfen.
- 19.2 Insbesondere hat der Auftragnehmer wirtschaftlich sensible Informationen, von denen er im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Wirtschaftlich sensible Informationen sind Informationen, die die FairNetz GmbH als Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb generiert und die einem Erzeugungs- und Energievertriebsunternehmen grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen, die aber diesem Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen gleichartigen Unternehmen verschaffen würde. Wirtschaftlich sensible Informationen betreffen sowohl Informationen über Erzeugung und Einspeisung von Energie, die Entnahme von Energie aus dem Netz durch Letztverbraucher und Weiterverteiler als auch Informationen über das Netz und den Netzbetrieb, die Auswirkungen auf die Einspeisung und Entnahme von Energie haben können, z.B. Verbrauchsinformationen oder Lastgangdaten von Letztverbrauchern, Informationen über Kapazitätsanfragen, Transportzeiträume und Auslastung gebuchter Kapazitäten durch Netznutzer oder Informationen über potenzielle Projekte von Netzkunden.
- 19.3 Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von wirtschaftlich sensiblen Informationen der FairNetz GmbH im Sinne vorstehender Ziffer 19.2, obwohl er seine Leistungen nicht für jene erbringt, hat er die FairNetz GmbH unverzüglich darüber zu informieren. Er hat ihr die betreffenden Daten zu übermitteln und ihr mitzuteilen, auf welchem Wege er diese erlangt hat.
- 19.4 Der Auftragnehmer hat jedes Verhalten zu unterlassen, das eine Verwechslung zwischen der Stadtwerke Reutlingen GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen, für die diese EKB gelten, durch Dritte verursachen kann.
- 19.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer jederzeit Auskunft über die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen zu verlangen, insbesondere Auskunft über den Umgang mit Informationen, von denen der Auftragnehmer im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistung Kenntnis erlangt hat. Der Auftraggeber behält sich zur Überwachung der Einhaltung der Unbundling-Anforderungen ein uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge vor, die Leistungen betreffen, die in Übereinstimmung mit diesen EKB zu erbringen sind.

Abbildung: Auszug „Unbundling“ aus den Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Reutlingen GmbH Dienstleistungen

Während des Jahres 2024 sollten auch die entsprechenden Verträge der verschiedenen Bereiche überarbeitet und mit den Hinweisen auf die Entflechtungsvorschriften gem. §§ 6ff. EnWG ergänzt werden. Im Berichtszeitraum 2025 begann die Prüfung durch den Bereich 180 „Recht und Compliance“, ob alle Verträge entsprechend angepasst wurden. Der Termin zum Abschluss der Prüfung ist im ersten Quartal 2026.

3.2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms / Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse im Berichtsjahr

3.2.1. Umsetzung des § 14 a EnWG in der Abrechnung

Feststellung:

Der § 14 a EnWG hat zu neuen Herausforderungen in der Abrechnung sowohl für Netzbetreiber als auch Lieferanten geführt. Der Netzbetreiber FairNetz GmbH hat hierzu keine Absprachen mit Lieferanten oder Messstellenbetreibern durchgeführt. Alle Marktteilnehmer konnten fristgerecht die veröffentlichten Preisblätter zur Kenntnis nehmen und die Systeme/Tarife entsprechend anpassen. Wenn Lieferanten den Prozess technisch testen wollen, steht die FairNetz GmbH für Anfragen für alle Marktteilnehmer bereit.

3.2.2. Kommunale Wärmeplanung

Feststellung:

Gemeinden sind verpflichtet eine Wärmeplanung nach KlimaG durchzuführen. Hierbei kann die Gemeinde Daten vom Netzbetreiber anfordern, die hinsichtlich des Datenschutzes und des Unbundling kritisch sind. Die FairNetz GmbH lässt sich daher eine Vertraulichkeitserklärung von den Kommunen unterschreiben. Die Erklärung besagt, dass die bereitgestellten Unterlagen, einschließlich sämtlicher darin enthaltener Informationen, gemäß § 33 KlimaG BW ausschließlich zum Zwecke der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans im Sinne von § 27 KlimaG BW genutzt werden dürfen. Dies bedeutet, die Daten dürfen lediglich zur systematischen und qualifizierten Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs/ -verbrauchs und zur Ermittlung der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen verwendet werden. Eine darüberhinausgehende Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ist unzulässig. Nicht (mehr) benötigte Daten sind unverzüglich zurückzugeben bzw. zu löschen.

3.2.3. AS4-Umstellung im Strom

Feststellung:

In der Marktkommunikation ist die AS4-Umstellung im Strom seit dem 01.04.2024 verpflichtend. Diese Verpflichtung wurde von der FairNetz GmbH wie folgt umgesetzt:

Die Übergangsphase mit dem Parallelbetrieb (ab dem 01.10.2023 bis zum 01.04.2024) wurde mit den Systemdienstleistern genutzt, um notwendige Vorarbeiten zu erledigen, wie z.B. Softwareupdates, Zertifikatsbeschaffungen, etc.

Vor der Umstellung auf den Wirkbetrieb konnte mit Marktpartnern der AS4 Betrieb getestet und umgesetzt werden. Die Umstellung in den Wirkbetrieb (zum 01.04.2024) erfolgte z.B. für Prozesse wie den Versorgerwechsel, WiM etc. durch die Dienstleister.

Die Umstellung des Fahrplanmanagement Strom auf AS4, erfolgte zum 01.10.2024 (Übergangsphase). Die verpflichtende Umsetzung (01.12.2024) erfolgte termingerecht

Die Gleichbehandlung der Marktpartner wurde gewährleistet, indem die Prozesse fristgerecht, einheitlich und systemtechnisch durch den Dienstleister für alle gleich umgesetzt wurden.

Auftretende Fehler wurden an die Marktpartner gemeldet und bei allen abgearbeitet und behoben.

3.2.4. Umsetzung Lieferantenwechsel 24/7

Feststellung:

Ab dem 6. Juni 2025 traten neue Regelungen für die An- und Abmeldung des Lieferantenwechsels bei den Netzbetreibern für die Sparte Strom in Kraft. Die Bundesnetzagentur führte angepasste technische Standards ein, die für Lieferanten, Netzbetreiber und weitere Marktpartner verbindlich sind.

Die neuen Regelungen sehen unter anderem vor, dass nunmehr der netzseitige Prozess zum Lieferantenwechsel innerhalb von 24 Stunden für die Sparte Strom abgewickelt werden muss und nicht mehr wie bisher innerhalb von drei Wochen. Der neue Lieferantenwechselprozess sieht ausdrücklich vor, dass rückwirkende An- und Abmeldungen von Stromlieferanten beim Netzbetreiber nicht mehr möglich sind. Das heißt, ein Lieferantenwechsel ist nur für die Zukunft möglich und kann nicht nachträglich geändert werden.

Die neuen Regelungen betreffen ausschließlich die technische Abwicklung und haben keinen Einfluss auf den bestehenden Stromliefervertrag zwischen Kunden und Stromlieferanten. Insbesondere wird ein bestehender Stromliefervertrag weder durch Wohnungswechsel noch Lieferantenwechsel automatisch gekündigt. Das heißt, der Kunde muss nach wie vor den bestehenden Stromliefervertrag unter Beachtung der vereinbarten Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen zum Zeitpunkt des gewünschten Lieferantenwechsels kündigen.

Außerdem wurden die Stammdatenprozesse modular aufgebaut, jeder Marktpartner verteilt seine verantwortlichen Stammdaten selbst sternförmig an die anderen Marktpartner und es wurden erste Prozesse mit der Datenübermittlung mittels API eingeführt.

In der Phase vor dem 06.06.2025 konnten die vom Systemhersteller ausgelieferten Prozesse und Formate ab dem 14.05.2025 eingespielt und getestet werden. Die Umsetzung in der IT-Branche diesbezüglich war eine große Herausforderung.

Es erfolgte eine stichtagsgenaue systemtechnische Umsetzung mit allen Marktpartnern. Format- und prozesstechnische Fehler die auftraten, wurden den Marktpartnern gemeldet und bearbeitet.

Es erfolgte eine sukzessive Umsetzung der Prozesse. Fehler wurden gefunden, behoben und umgesetzt. Davon abhängige Folgeprozesse wurden dann weiterbearbeitet und bei Bedarf mit den Marktpartnern geklärt. Interpretationsspielräume bei den Beschreibungen der Formate und der API Datenübermittlung führten zu Abstimmungen und Diskussionen mit dem jeweiligen Marktpartner und in den Verbänden. Die Bearbeitung der Fehler hat sich lange hingezogen.

Die Gleichbehandlung der Marktpartner wurde gewährleistet, indem die Prozesse fristgerecht, einheitlich und systemtechnisch für alle identisch umgesetzt wurden.

3.2.5. Sonstiges

An die Gleichbehandlungsbeauftragte wurden explizit von Beschäftigten aus der Unternehmensgruppe Stadtwerke Reutlingen GmbH im Berichtszeitraum Fragen zu folgenden Themen gestellt:

- Im Berichtszeitraum wurde ein Außenauftrittskonzept der FairNetz GmbH erstellt. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gleichbehandlungsbeauftragten, um eine klare Markentrennung zu wahren und Fragen gleich bei der Erstellung des Konzeptes zu klären.
- Zu einem Social Media Auftritt der FairNetz GmbH, wurde von einem Mitarbeiter der Hinweis an die Gleichbehandlungsbeauftragte gegeben, dass auf einem Bild das FairEnergie GmbH Logo auf einem Poloshirt zu sehen ist. Der Hinweis wurde sofort weiter an die zuständigen Personen geleitet und das Bild umgehend ausgetauscht.



- Es wurde angefragt was bei der Einführung von Microsoft 365 mit SharPoint-Lösung im Sinne der Entflechtungsvorschriften zu berücksichtigen ist. Hierbei wurde vor allem auf die informatorische Entflechtung hingewiesen. Es muss sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter der FairEnergie GmbH keinen Zugriff auf Daten der Fair-Netz GmbH erhalten. Die Empfehlung ist ein klares Berechtigungskonzept zu erstellen, um somit zu verhindern, dass Diskriminierungspotential entsteht. Die Gleichbehandlungsbeauftragte soll in den Prozess der Einführung miteinbezogen werden.

3.3. Ausblick weitere Maßnahmen

Für das Jahr 2026 ist folgende Aktivität geplant:

- Für die ganze Unternehmensgruppe soll eine Microsoft 365 Lösung mit SharePoint eingeführt werden. Hierfür muss ein Berechtigungs- / Zugriffskonzept von der Projektleitung vorgelegt werden. Dies soll im Jahr 2026 der Gleichbehandlungsbeauftragten vorgestellt werden. Bei Bedarf soll an kritischen Stellen nochmal separat auf die informatorische Entflechtung hingewiesen werden.

4. Schulungskonzept

4.1. Mitarbeiterschulung

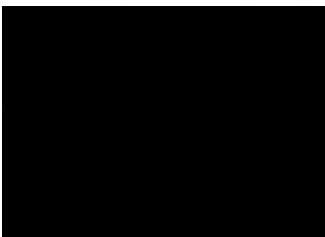
Im Berichtszeitraum erhielten 75 neu eingestellte Mitarbeiter ihre Ersts Schulung zum Thema „Entflechtung“ mit der Schulungssoftware WTT CampusONE.

4.2. Weiterbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtsjahr an zwei einschlägigen Veranstaltungen des BDEW zum Thema Gleichbehandlung teilgenommen.

Reutlingen, den 13 März 2026

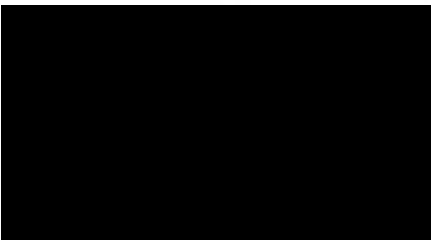
Die Gleichbehandlungsbeauftragte



**Stadtwerke Reutlingen GmbH,
FairEnergie GmbH und
Kraftwerk Reutlingen-Kirchentellinsfurt AG**



FairNetz GmbH



Anlagen:

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Gleichbehandlungsberichts und sind ausschließlich für die behördeninterne Verwendung bestimmt.

- Anlage 1: Aufbau- und Beteiligungsverhältnisse Stadtwerke Reutlingen GmbH,
Stand: 01.10.2025
- Anlage 2: Aufbauorganisation Stadtwerke Reutlingen GmbH,
Stand: 01.04.2025
- Anlage 3: Aufbauorganisation FairEnergie GmbH,
Stand: 01.04.2025
- Anlage 4: Aufbauorganisation FairNetz GmbH,
Stand: 01.04.2025
- Anlage 5: Aufbauorganisation KRK AG,
Stand: 01.09.2025